

Posteingang BHMU 4 Jun, 2018 9:41

Abschrift.

Z. 4169/D ex 1931.

Wien, am 12. Juni 1931.

Betreff: Puxerloch bei Neufunbach,  
Erklärung zum Naturdenkmal; Bescheid-  
erlassung.

An die

Herrschaft P u x

in Schloss P u x,

Post Neufunbach.

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des  
Bundengesetzes vom 25.6.1923 N.G.Bl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz)  
fest, dass das Puxerloch bei Neufunbach und seine Umgebung  
einschliesslich der "Kuchl" ein Naturdenkmal darstellt, dessen  
Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges  
und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen  
Interesse gelegen ist. Ferner stellt das Bundesdenkmalamt hin-  
sichtlich der auf den nachgenannten Parzellen befindlichen  
historischen Einbauten im Sinne des § 3 des Bundengesetzes vom  
25.9.1923, N.G.Bl. Nr. 533 (Denkmalwchutzgesetz) fest, dass an  
der Erhaltung dieser geschichtlich bedeutungsvollen Ruinen ein  
öffentliches Interesse im Sinne des § 1 des oben zitierten Ge-  
setzes gegeben ist. Es unter Schutz gestellt sind zu betrachten  
die Hausparzelle 238 (Puxerloch), Hausparzelle 237 (Kuchl), die  
Katastralwaldparzelle 897/21, soweit sie die Oberfläche über  
des Puxerloches bildet und die unproduktive Parzelle 897/20  
in dem Ausmasse von je 200 m Länge nach Osten und Westen vom

Eingänge des Puzerloches und innerhalb ihrer Abgrenzung in ihrer ganze Breite.

Sämtliche Parzellen sind gelegen in der Katastralgemeinde Trojach, Gerichts- und politischer Bezirk Murau, Land Steiermark, vorgetragen im Hauptbuche der Landtafel Liegenschaften Steiermarks unter Grundbuch-Nr. 1156 und der Herrschaft Paz ohne Grunddienstbarkeit und Reallasten eigentümlich.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorzitierten Gesetzes vom 26. Juni 1928 B.G.Bl. Nr. 169 vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über diese Naturdenkmale ein, insbesondere die des § 3 Absatz 1 wonach jede Zerschöpfung dieser Naturdenkmale sowie jede Veränderung welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale beeinflusst, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen; Aufsammlungen von Mühleninhalt jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29.1.1929, B.G.Bl. Nr. 67, der Besuch dieser Naturdenkmale nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Mühlenführer) gestattet.

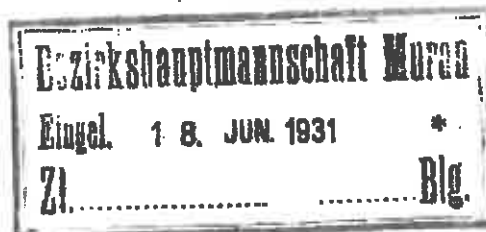
Bergbauische Arbeiten auf Grund des allgemeinen Berggesetzes können bei den unter Schutz gestellten Parzellen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt werden.

Arbeiten auf der Oberfläche der unter Schutz gestellten Parzellen sowie Veränderungen, die mit der forstlichen Bewirtschaftung und Benützung dieser Parzellen zusammenhängen, sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes ebensowenig vorübergehende Anlagen zur Bringung von Forstprodukten.

Gegen diesen Bescheid ist, sofern er im Bundesgesetze von 26.6.1928, B.G.Bl. Nr. 159 (Naturhöhlengesetz) begründet ist, im Sinne des § 12 dieses Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und sofern er im Bundesgesetze von 25.4.1923 B.G.Bl. Nr. 533 (Denkmalchutzgesetz) begründet ist im Sinne des § 13 dieses Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig, welche Berufungen beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen sind, und keine aufschiebende Wirkung haben, da öffentliche Interessen berührt worden.

Der Präsident:

Schubert m.p.



Posteingang ABT13-3 12 Oct, 2018 9:21

Posteingang BHMU 4 Jun, 2018 8:41